

**BU Nr. 005/2016****Änderungssatzung zur Kindergartenordnung**

Gremium	am	
Gemeinderat	21.01.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	1.038.900 EUR (Entwurf)
Haushaltsstelle:	1.464X.11X000, 1.464X.112000
Haushaltsplan Seite:	140 bis 150 (Entwurf)
davon noch verfügbar EUR:	
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	
Deckungsvorschlag:	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

29.12.2015 / Amt für Familie, Bildung und Soziales / Friedel

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	04.01.2016
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	04.01.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	11.01.2016

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat am 03.12.2015 beauftragt, einen Satzungsentwurf zur Änderung der Kindergartenordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses am 16.07. und 22.10.2015 und des Gemeinderats am 03.12.2015 zu erarbeiten, die Anhörung der Eltern und der anderen Träger durchzuführen und dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.01.2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Inhalt der Änderungssatzung ist die Fortschreibung bzw. eine teilweise Neuregelung der Kindergartengebühren für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft unter folgenden Maßgaben („Modifizierter Vorschlag“):

1. Generelle Anhebung der Betreuungsgebühren um 3%
2. Verlängerte Öffnungszeiten mit 6 Stunden täglicher Betreuung (VÖ6): Anpassung an die gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände (= 1,25-facher Gebührensatz bezogen auf den Platz in einer Regelgruppe)
3. Unter 3-Jährige: doppelter Gebührensatz gegenüber Kindern ab 3 Jahren
4. In den Kinderhäusern sollen nur noch die Betreuungsformen VÖ7 (7 Stunden), GT8 (8 Stunden) und GT10 (10 Stunden) angeboten werden. Die Gebührenberechnung für die Kinderhäuser beginnt spätestens um 8.00 Uhr.
5. VÖ7 mit dem 1,5-fachen Gebührensatz bezogen auf den Platz in einer Regelgruppe.
6. Waldkindergarten 0,9-facher Gebührensatz bezogen auf den Platz in einer Regelgruppe.
7. GT 8 doppelter Satz und GT 10 mit dem 2,5-fachen Gebührensatz bezogen auf den Platz in einer Regelgruppe.
8. Wegfall der Zwillingsskindermäßigung.
9. Änderung der Stufenabstände bei Mehrkindfamilien
 - Stufe 1 (Gebühr für das Kind aus einer Familie mit einem Kind): 100%
 - Stufe 2 (Gebühr für ein Kind aus einer Zweikinderfamilie): 85%,
 - Stufe 3 (Gebühr für ein Kind aus einer Dreikinderfamilie): 60%,
 - Stufe 4 (Gebühr für ein Kind aus einer Familie mit mind. 4 Kindern): 25%.
10. Anhebung der Gebühren für Mittagessen von 65 € auf 70 €.
11. Die Regelungen treten am 01.07.2016 in Kraft.

Die Neuregelungen fallen ins gebührenschwache 2. Halbjahr, wenn die Einrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres ab September unterdurchschnittlich ausgelastet sind. Außerdem ist der Monat August aufgrund der Ferienzeit ohnehin gebührenfrei. Das Gebührenaufkommen steigt dadurch 2016 um ca. 80.000 € gegenüber 2015.

Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirates Kindertagesstätten ging am 22.12.2015 bei der Verwaltung ein (s. Anlagen 2-5). Hinsichtlich des darin enthaltenen Kompromissvorschlages zu den Abständen der Stufen wurde von der Verwaltung bereit zu den Beratungen des Gemeinderates am 03.12.2015 (BU 232/2015) eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen von anderen Trägern lagen bis zur Erstellung dieser Beratungsunterlage (29.12.2015) nicht vor.

Die Übergangsregelungen in § 14 der Satzung beziehen sich auf Sachverhalte aus dem Jahr 2008 und sind durch Zeitablauf überholt. Sie können entfallen.